

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0890/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 06.06.2024 unter der Überschrift „Immer öfter Stütze statt Arbeit“ online über die Arbeitslosenzahlen vom Mai 2024. Darin heißt es: „Im Mai bezogen 4,021 Millionen erwerbsfähige Arbeitslose Bürgergeld. Also Menschen, die arbeiten KÖNNTEN, es aber nicht tun.“

Die Zeitung berichtet am 07.06.2024 unter der Überschrift „Bürgergeld bis zu zehn Milliarden Euro teurer!“ online über massive Mehrkosten beim Bürgergeld. Darin heißt es ebenfalls: „Im Mai bezogen 4,021 Millionen erwerbsfähige Arbeitslose Bürgergeld. Also Menschen, die arbeiten KÖNNTEN, es aber nicht tun.“

Am 06.09.2024 berichtet die Redaktion unter der Überschrift „Bürgergeld ist zu hoch! Empfängern droht neuer Hammer“ in der Printausgabe und online über mögliche Nullrunden beim Bürgergeld für 2025 und 2026. Darin heißt es unter anderem: „Von den rund 5,5 Millionen Bürgergeld-Empfängern sind mehr als vier Millionen erwerbsfähig. Sprich: Viele von ihnen könnten arbeiten, tun es aber nicht.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, diese Darstellung sei sachlich falsch und würdige eine gesamte Personengruppe (Bürgergeldbezieher) pauschal herab, weshalb ein Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 vorliege. Dies wiege besonders schwer, weil die Redaktion die Unrichtigkeit der Darstellung nicht nur wissen müsse, sondern sie ihr nachweislich bereits bekannt sei.

Im Einzelnen:

Die Bundesagentur für Arbeit weise seit langem darauf hin, dass keineswegs alle statistisch als „erwerbsfähig“ bezeichneten Sozialleistungsempfänger tatsächlich arbeitslos sind oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (der Beschwerdeführer verweist auf einen Methodenbericht unter der Überschrift „Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?“). Das Bundesministerium für Arbeit stelle diese Behauptung als eine der „gängigen Falschaussagen“ zum Bürgergeld richtig (der Beschwerdeführer verweist auf einen Faktencheck des Ministeriums zum Bürgergeld). Immer wieder führe die Bundesagentur für Arbeit genauer aus, wie sich die als „erwerbsfähige“ Bürgergeld-Bezieher eingestuft Personen zusammensetzen, so in einem Monatsbericht für Mai 2024. Daraus gehe hervor, dass lediglich 44 % der Personen, auf die sich die Redaktion beziehe, tatsächlich „arbeitslos“ sind. Mehr als die Hälfte (56 %) seien es nicht: Sie arbeiteten bereits, bezögen aber aufgrund des niedrigen Lohns zusätzliche Leistungen. Sie pflegten Angehörige oder seien selbst erkrankt. Sie bildeten sich fort oder seien noch Schüler bzw. Studenten. Für all diese Personen sei die Zuschreibung, dass sie arbeiten „könnten“, es aber nicht tun, falsch. Auch auf die übrigen 44 % treffe dies nicht ohne Weiteres pauschal zu. Denn in dieser Gruppe befänden sich auch beispielsweise psychisch labile Personen oder beispielsweise Menschen, die keine Job-Angebote erhalten und mit Bewerbungen erfolglos gewesen seien. Durch die von der Redaktion wiederholt genutzte Formulierung werde jedoch suggeriert, die Gesamtzahl von mehr als 4 Millionen Menschen könnte arbeiten, wenn sie nur wollten oder sich anstrengen würden – damit werde das diffamierende Zerrbild des faulen Arbeitslosen bzw. Sozialleistungsempfängers geschürt, das im konkreten Fall und auf die herangezogene Personengruppe jeder faktischen Grundlage entbehre. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit habe diese der Redaktion auch den entsprechenden Kontext zur Verfügung gestellt, bevor die genannten Texte im Juni 2024 erschienen seien. Der Beschwerdeführer selbst habe dies in einem Artikel für ein Magazin thematisiert (der Beschwerdeführer verweist auf den Artikel) und, wie dort wiedergegeben, zu diesem Zweck den Verlag der Zeitung (und dieser die Redaktion) mit den Fakten konfrontiert. Selbst bei mangelhafter Recherche, die nach seiner Auffassung gleichwohl bereits als Kodexverstoß zu werten wäre, sei der Redaktion spätestens damit und mit Erscheinen des Textes bei dem Magazin der nötige Kontext bekannt gewesen. Dennoch habe sie in dem späteren Artikel vom 06.09.2024 nahezu die wortgleiche, diffamierende und unzutreffende Formulierung erneut genutzt.

III. Die Rechtsabteilung trägt vor, die beschwerdegegenständlichen Artikel verstießen weder gegen das in Ziffer 1 konstituierte Wahrhaftigkeitsgebot noch gegen die Sorgfaltspflicht in Ziffer 2 Pressekodex.

Gemäß der Definition in § 8 Abs. 1 SGB II gelte als erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Dies habe zum Zeitpunkt des Erscheinens der beschwerdegegenständlichen Artikel, wie aus einer Grafik auf arbeitsagentur.de hervorgehe (Anmerkung der Geschäftsstelle: Die Grafik „Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) - Zeitreihengrafik“ zeigt die Entwicklung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB), arbeitslosen ELB und erwerbstätigen ELB von 2007 bis 2025), auf etwa 4 Millionen leistungsberechtigte Personen in Deutschland zugetroffen.

Von diesen 4 Millionen erwerbsfähigen Bürgergeldempfängern gelten nach den eigenen Kriterien der Bundesagentur für Arbeit 44 Prozent, also 1,8 Millionen, als arbeitslos. Setze man diese 1,8 Millionen Arbeitslosen in Relation zu der Gesamtzahl der Bürgergeldbezieher in Höhe von rund 5,5 Millionen, komme man auf die Zahl von rund 4 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Daher beruhe die Aussage „Von den rund 5,5 Millionen Bürgergeld-Empfängern sind mehr als vier Millionen erwerbsfähig. Sprich: Viele von ihnen könnten arbeiten, tun es aber nicht“ auf statistisch erhobenen Tatsachen.

Ferner behaupte der Artikel keineswegs, wie der Beschwerdeführer meine, dass **sämtliche** der vier Millionen Erwerbsfähigen arbeiten könnten, es aber nicht täten (Hervorhebungen hier und im Folgenden d. Verf.). In dem Artikel heiße es vielmehr: „**Viele** von ihnen könnten arbeiten (...)“ Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass von den rund 4 Millionen erwerbsfähigen Bürgergeld-Beziehern rund 20 Prozent bereits erwerbstätig sind und sog. „aufstockendes Bürgergeld“ erhalten.

Des Weiteren weise man darauf hin, dass die in den beschwerdegegenständlichen Artikeln aufgegriffene Interpretation der Zahlen der Bundesagentur für Arbeit der gängigen Interpretation in der Medienlandschaft entspreche. So schreibe etwa eine Regionalzeitung in einem Artikel vom 27.02.2025 („Wie viele Bürgergeld-Empfänger gibt es in Deutschland?“:

*Erwerbsfähige Leistungsberechtigte meint hingegen die Zahl der Personen, **die grundsätzlich in der Lage sind zu arbeiten** und Leistungen nach dem SGB II beziehen. Sie sind laut der Bundesagentur für Arbeit „im erwerbsfähigen Alter und haben keine gesundheitlichen oder andere Einschränkungen, die sie daran hindern, zu arbeiten.“*

Kurzum: Ein Verstoß gegen das Wahrheits-/Sorgfaltsgebot sei nicht ersichtlich. Die Beschwerde sei als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den streitgegenständlichen Berichterstattungen einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Beschwerdegegnerin führt in ihrer Stellungnahme an, dass gem. § 8 Abs. 1 SGB II als erwerbsfähig gilt, „wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein“. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdebegründung dargelegt, dass zu dieser Gruppe mehrheitlich Personen zählen, die aufgrund verschiedener Umstände (z. B. Pflege von Angehörigen, Teilnahme an Fortbildungen) dem Arbeitsmarkt nicht (voll) zur Verfügung stehen.

Es ist davon auszugehen, dass eine durchschnittlich verständige Leserschaft – auf eine solche ist vorliegend bei der Bewertung anhand des Pressekodex abzustellen – die von der Beschwerdegegnerin in den streitgegenständlichen Artikeln verwendeten Beschreibungen der Personengruppe als „Menschen, die arbeiten KÖNNTEN, es aber nicht tun“ bzw. „könnten arbeiten, tun es aber nicht“ so auffasst, dass die betroffenen Menschen nicht überwiegend durch objektive Gründe an der Erwerbstätigkeit gehindert sind. Vielmehr ist naheliegend, die streitgegenständlichen Formulierungen so zu interpretieren, dass es den Personen insbesondere am ausreichenden Bemühen zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit

mangelt. Die Berichterstattungen sind insofern im Ergebnis für die Leserschaft massiv irreführend und haben für die Betroffenen einen stigmatisierenden Effekt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>